



**Marktgemeindeamt Bad Bleiberg**  
**NATURPARKGEMEINDE**

Bezirk Villach - Kärnten Postleitzahl: 9530  
Telefon: (04244) 2211 - Fax: 04244 / 2211 25  
e-mail: [bad-bleiberg@ktn.gde.at](mailto:bad-bleiberg@ktn.gde.at) Internet: [www.bad-bleiberg.com](http://www.bad-bleiberg.com)

---

Zahl: 920-5/2015/bak

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg  
vom 22.07.2015, Zahl 920-5/2015,  
mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird  
(**Hundeabgabeverordnung**)

Gemäß §§ 14, 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie gemäß §§ 1 ff. des Hundeabgabengesetz - K-HAG, LGBl Nr 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 42/2010, wird verordnet:

1

### **§ 1** **Ausschreibung**

Für das Halten von Hunden wird eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

### **§ 2** **Abgabegenstand**

- 1) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 Z. 2 des FAG 2008) das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 2) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund des Kärntner Hundeabgabengesetzes, LGBl. Nr. 18/1970, das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- 3) Die Ermächtigung dieser Verordnung erstreckt sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

### **§ 3 Schuldner**

- 1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- 3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- 4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 7 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- 5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten;

2

### **§ 4 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 20,00 Euro.

### **§ 5 Befreiungen**

Von der Hundeabgabe ist das Halten von

- Lawinhunden,
- Hunden des Bergrettungsdienstes und
- Hunden in Tierasylen

befreit.

## **§ 6 Fälligkeit**

- 1) Die Festsetzung der Hundeabgabe erfolgt gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten - Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl Nr 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid.
- 2) Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgaben-Dauerbescheides und in den folgenden Jahren jeweils zum letzten Tag des Monats Februar jedes Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

## **§ 7 Meldung**

- 1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Marktgemeindeamt Bad Bleiberg binnen einem Monat zu melden.
- 2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenanspruches dem Marktgemeindeamt Bad Bleiberg binnen einem Monat zu melden.
- 3) Der Abgabenanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenanspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

3

## **§ 8 Hundemarken**

- 1) Die Abgabenbehörde des Marktgemeindeamtes Bad Bleiberg, hat dem Schuldner der Abgabe nach § 2 Abs. 1 und 2 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 3 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 8 Abs. 3) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- 2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- 3) Die Hundemarke ist mit einem Aufdruck zu versehen, der es der Abgabenbehörde Bad Bleiberg ermöglicht, die Person des Abgabenschuldners für das Halten dieses Hundes festzustellen. Die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Hundemarke hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung ihres Zweckes und allenfalls unter Bedachtsame auf die Art und die Verwendung der Hunde mit Verordnung zu erlassen.
- 4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.

- 5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- 6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
  - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
  - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

## § 9 Strafbestimmungen

- 1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung,
  - a) wer die Meldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
  - b) wer nach § 7 Abs. 2 den Hund nicht oder nicht ordnungsgemäß mit einer Hundemarke versieht.
- 2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 360,00, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

## § 10 Wirksamkeitsbeginn

4

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 30.11.1982, Zahl 941-6/1982, in der geltenden Fassung vom 25.04.2002, Zahl 920-5/2002, außer Kraft



Der Bürgermeister:

(Christian Hecher)

Angeschlagen am: 05. Aug. 2015

Abgenommen am: 02.09.2015